

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 16. April 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 45.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1932. — (Nr. 46.) Stillhaltevorschlag für kurzfristige deutsche Auslandschulden. — (Nr. 47.) Vorübergehende Wahrnehmung von Geschäften der Provinzialsynode durch die Provinzialkirchenräte. — (Nr. 48.) Kirchenammlung zur Förderung innerkirchlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wortverkündung und Liebestätigkeit. — (Nr. 49.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 50.) Kirchenammlung für die Sicherung der evangelischen Kirche in den östlichen und westlichen Grenzgebieten. — (Nr. 51.) Freistellen an der Landesschule zur Pforte. — (Nr. 52.) Pastorenlehrgang des Pommerschen Provinzialverbandes für Kindergottesdienst (Westsprenkel) in Pasewalk. — (Nr. 53.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 54.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. April 1932.

(Nr. 45.) Kirchensteuererhebung 1932.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 23. März 1932.

E. O. I 6722/32 II.

Lebensstraße 3.

Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1932.

A. Auch für das Rechnungsjahr 1932 finden die Richtlinien für die Kirchensteuererhebung und für die Erhebung eines Kirchgeldes vom 28. Februar 1930 nebst dem Erlaß vom gleichen Tage — E. O. I 6460 — (RGWB. 1930 S. 67 ff.) Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen zu den Richtlinien für die Kirchensteuererhebung etwas anderes ergibt. Die schwierige Finanzlage der Kirchengemeinden zwingt noch mehr als in den Vorjahren dazu, die Kirchensteuererhebung so früh wie irgend möglich zu beginnen.

Zu Nr. I.

Für das Kirchgeld, das im Rechnungsjahre 1932 eine gesteigerte Bedeutung für die Deckung des Fehlbetrages des kirchengemeindlichen Haushaltsplans gewinnt, wird eine Staffelung bis zu 30 RM. zugelassen. Falls das Kirchgeld gestaffelt wird, darf der unterste Satz 3 RM. nicht übersteigen. Eine Staffelung bis zu dem Höchstsatz wird nur mit besonderen örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen begründet werden können.

Zu III 1 der Kirchgeld-Richtlinien weisen wir, wie schon im Vorjahr, darauf hin, daß eine Staffelung nur nach festen Maßstäben zulässig ist. Die Grundsätze, nach denen die Staffelung erfolgt, müssen im Kirchensteuerbeschuß so genau bestimmt sein, daß danach in jedem einzelnen Falle die Höhe des Kirchgeldes durch bloße Berechnung gefunden werden kann.

Zu Nr. II.

Der Ledigenzuschlag und die Einkommensteuerzuschläge der Veranlagten über 8000 RM., die Krifensteuer und die Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder bleiben auch im Rechnungsjahre 1932 bei der Heranziehung zur Kirchensteuer außer Betracht. Da der Ledigenzuschlag bei den Lohnsteuerpflichtigen aber in den Steuerabzugsbelegen mit der Lohnsteuer zusammen in einer Summe aufgeführt wird, muß bei der Kirchensteuerveranlagung der Pflichten, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, von dieser Summe ein dem Ledigenzuschlag entsprechender Abzug gemacht werden, um die reine Einkommensteuer des betreffenden Ledigen zu erhalten. Die vorzunehmenden Abzüge sind aus der anliegenden Tabelle ersichtlich. Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1931 — Reichsministerialblatt S. 829 — sind für das Kalenderjahr 1931 die Steuerabzugsbelege für die Lohnsteuerpflichtigen wieder eingefordert worden.

Das Reineinkommen bis 6000 RM. aus landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerisch genutztem Vermögen ist für das Wirtschaftsjahr 1930/31 zur Einkommensteuer nicht veran-

lagt worden und bei einem Gesamteinkommen bis zu 12 000 RM. außer Ansatz geblieben (Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 8. Mai 1931, Reichsmin.-Bl. S. 344); die entsprechende Einkommensteuer ist vielmehr durch die in diesem Steuerabschnitt geleisteten Vorauszahlungen abgegolten worden. Eine Heranziehung der Abgeltungsbeträge (vgl. Durchführungsbestimmung des Reichsministers der Finanzen vom 1. Februar 1932 — Reichsmin.-Bl. S. 43 —) zur Kirchensteuer kommt nicht in Betracht, zumal sie von den Finanzämtern nur in Ausnahmefällen festgestellt werden.

In diesen Fällen wird auf eine angemessene Mitheranziehung der sonst zugelassenen Besteuerungsmassstäbe sowie des Kirchgeldes besonders Bedacht zu nehmen sein.

Zu Nr. III.

In den Fällen, in denen die beschlossenen Realsteuerzuschläge das Vierfache der Zuschläge zur Einkommensteuer übersteigen, hat sich der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Entscheidung über die staatsaufsichtliche Genehmigung vorbehalten; in diesen Fällen ist eine eingehende Stellungnahme des Konsistoriums erforderlich. Ist jedoch in den vergangenen beiden Jahren eine Überschreitung des Satzes 1 : 4 bereits genehmigt worden, und sind die Hundertsätze der Realsteuerzuschläge für 1932 nicht erhöht worden, so bedarf es einer erneuten Vorlegung beim Herrn Minister nicht.

Zu Nr. VI.

Auch im Rechnungsjahre 1932 ist für die Feststellung des Einkommensteuerfolls von dem Soll auszugehen, das sich aus der Veranlagung der vorjährigen Kirchensteuer ergibt. Da jedoch das Einkommensteuerfoll in den meisten Gemeinden gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen sein wird, ist für die Ermittlung der eingetretenen Veränderungen eine besondere Einzelprüfung nach den örtlichen Verhältnissen in jeder Gemeinde nicht zu entbehren.

Da es unbedingt notwendig ist, die Umlagebeschlüsse so frühzeitig wie irgend möglich zu fassen und das Vorliegen genauer Unterlagen für das Maßstabsteuerfoll häufig nicht abgewartet werden kann, bedarf es bei Umlagebeschlüssen, die bis zum 30. Juni 1932 gefaßt sind und bei denen das Einkommensteuerfoll 1931 nicht niedriger als mit 75 v. H. des tatsächlichen vorjährigen Einkommensteuerfolls angesetzt ist, keiner Äußerung des Finanzamtes zu der Schätzung der Kirchengemeinde. Bei allen andern Beschlüssen ist vom Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) eine Erklärung des Finanzamtes zur Schätzung des Einkommensteuerfolls beizubringen.

Zu Nr. VII.

Hinsichtlich der statistischen Angaben verbleibt es bei der Regelung in Nr. VII unseres Rund-erlasses vom 13. Februar 1931 (RGBl. S. 45).

B. Auf Grund von Kapitel XVI § 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 14. März 1932 zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung (Ges.-S. S. 123, 130) wird mit Wirkung vom 1. April d. J. ab die Erhebung beitreibarcr Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer angeordnet werden, um den Kirchengemeinden bereits vom Beginn des Steuerjahres ab laufende Deckungsmittel zuzuführen. Diese Vorauszahlungen, zu deren Erhebung es alsdann eines besonderen Beschlusses der kirchengemeindlichen Organe nicht mehr bedarf, sind bis zum Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung über die Kirchensteuer an den in die 1. Hälfte des Rechnungsjahres fallenden, von den Kirchengemeinden bisher festgesetzten oder alsbald festzusetzenden Zahlungsterminen zulässig und auf die Kirchensteuer zu verrechnen. Sie betragen je nach der Zahl der Zahlungstermine einen Bruchteil der für das vorangegangene Rechnungsjahr veranlagten Kirchensteuer, so daß bei vierteljährlichen Zahlungsterminen die Vorauszahlung je $\frac{1}{4}$ der Kirchensteuer des Vorjahres beträgt. Für 1932 dürfen sie jedoch nur zu 75 v. H. der so errechneten Beträge erhoben werden, da bei dem fast allgemeinen Rückgange der Einkommensteuerkraft sonst Überhebungen vorkommen können. Auf diese Vorauszahlungen werden die Verfahrensvorschriften der Kirchensteuergesetze Anwendung finden.

gez. K a p l e r.

Anlage zu E. D. I 6722/32 II.

Tabelle

zur Berechnung der reinen Lohnsteuer bei ledigen Lohnsteuerpflichtigen.

Bei einer Lohnsteuer (einschließlich Ledigenzuschlag) im Kalenderjahr 1931 von RM.	beläuft sich der vom Betrag in Sp. 1 abzusetzende Ledigenzuschlag auf:
bis 144	25 v. H. der Lohnsteuer (einschl. Ledigen- zuschlag)
über 144 bis 159	der über 108 RM. hinausgehende Betrag der Lohnsteuer
" 159 " 170	51,— RM.
" 170 " 181	52,— "
" 181 " 192	53,— "
" 192 " 203	54,— "
" 203 " 214	55,— "
" 214 " 225	56,— "
" 225 " 236	57,— "
" 236 " 247	58,— "
" 247 " 258	59,— "
" 258 " 274	60,— "
" 274 " 296	62,— "
" 296 " 318	64,— "
" 318 " 340	66,— "
" 340 " 362	68,— "
" 362 " 384	70,— "
" 384 " 406	72,— "
" 406 " 428	74,— "
" 428 " 450	76,— "
" 450 " 472	78,— "
" 472 " 494	80,— "
" 494 " 516	82,— "
" 516 " 538	84,— "
" 538 " 560	86,— "
" 560 " 582	88,— "
" 582 " 604	90,— "
" 604 " 626	92,— "
" 626 " 648	94,— "
" 648 " 670	96,— "
" 670 " 692	98,— "
" 692 " 714	100,— "
" 714 " 736	102,— "
" 736 " 758	104,— "
" 758 " 780	106,— "
" 780 " 802	108,— "
" 802 " 824	110,— "
" 824 " 846	112,— "
" 846 " 868	114,— "
" 868, soweit nicht veranlagt .	116,— "

Erläuterung.

Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1931 (Reichs-Min.-Bl. 1931 S. 829/30) sind die Steuerabzugsbelege derjenigen Lohnsteuerpflichtigen, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, durch ein L kenntlich gemacht. Bei diesen Lohnsteuerpflichtigen ist von der auf dem Steuerabzugsbeleg ausgewiesenen Steuer der aus der vorstehenden Tabelle ersichtliche Ledigenzuschlag abzusetzen. Der so errechnete Betrag ist die Grundlage für die Kirchensteuer.

Die Tabelle geht von der Voraussetzung aus, daß eine gleichmäßige Beschäftigung während des ganzen Kalenderjahres 1931 stattgefunden hat und daß der Ledigenzuschlag nach den Verordnungen vom 26. Juli 1930 und vom 1. Dezember 1930 für den ganzen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1931 erhoben worden und in der ausgewiesenen Lohnsteuer enthalten ist. Bei Pflichtigen mit kürzerer Beschäftigungsdauer, namentlich bei solchen, die nicht während der ganzen Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1931 den Ledigenzuschlag entrichtet haben, trifft daher die Berechnung des abzusetzenden Betrages nicht genau zu. Die sich ergebenden Unterschiede sind jedoch im allgemeinen geringfügig, auch werden die zur Errechnung des im Einzelfalle entrichteten Ledigenzuschlages erforderlichen Angaben häufig bei der Veranlagung zur Kirchensteuer nicht zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich daher, auch in diesen Fällen die Veranlagung an Hand der Tabelle vorzunehmen.

Vorstehenden Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. März 1932 — E. O. I. 6722/32 II — betr. Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahr 1932 nebst einer Tabelle zur Berechnung der reinen Lohnsteuer bei ledigen Lohnsteuerpflichtigen geben wir hiermit zur genauesten Beachtung bekannt.

In der Hauptsache ist die bisherige Regelung des Kirchensteuergeschäftes beibehalten, so daß es für das Rechnungsjahr 1932 bei dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 1930 — E. O. I. 6460/30 — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1930 S. 67, abgedruckt in unserem Kirchl. Amtsbl. 1930 S. 53 ff.) sowie bei unserer Verfügung vom 16. März 1931 — Lgb. IX. Nr. 397 — (Kirchl. Amtsbl. 1931 S. 56) mit Ausnahme folgender abweichender Bestimmungen verbleibt:

- a) Für das Kirchgeld wird eine Staffelung bis zu 30 RM. (bisher 10 RM.) zugelassen. Falls das Kirchgeld gestaffelt wird, darf der unterste Satz 3 RM. nicht übersteigen.
- b) Die Realsteuerzuschläge dürfen das Vierfache (bisher das Dreifache) der Zuschläge zur Einkommensteuer erreichen. Wird ein höherer Zuschlag als das Vierfache der Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben, so hat sich der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Entscheidung über die staatsaufsichtliche Genehmigung vorbehalten.
- c) Von der Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamts über die Höhe des Reichseinkommensteuerfolls wird abgesehen, wenn das Reichseinkommensteuerfoll 1931 nicht niedriger angesetzt wird als mit 75 % des vorjährigen Einkommensteuerfolls und der Umlagebeschluß bis zum 30. Juni 1932 gefaßt worden ist.
- d) Mit der Wirkung vom 1. April 1932 wird die Erhebung beiträgbarer Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer angeordnet werden.

In seinem Begleiterlaß bemerkt der Evangelische Oberkirchenrat noch folgendes:

„Leider haben sich die Wünsche und Vorschläge für eine Umgestaltung des Kirchensteuerwesens nur in beschränktem Umfange verwirklichen lassen. Insbesondere ist hinsichtlich eines weiteren Ausbaus des gestaffelten Kirchgelds staatsseitig nur eine Erhöhung des Höchstfalles auf 30 RM. zugestanden worden, jedoch unter voller Beibehaltung der bisherigen örtlichen Beweglichkeit in der näheren Ausgestaltung des Kirchgeldes. Sollte sich bei der Vorbereitung und Durchführung des Kirchensteuergeschäftes in der Praxis dieser Höchstfall — namentlich mit Rücksicht auf den Ausfall an landwirtschaftlicher Einkommensteuer und nach den Verhältnissen im Osthilfsgebiet — als unzureichend herausstellen, so ist uns hierüber alsbald eingehend zu berichten, damit wir evtl. noch im Laufe des Steuerjahres bei der Staatsregierung auf Abhilfe hinwirken können.

Was insbesondere den Ausfall an landwirtschaftlicher Einkommensteuer (Nr. II Abf. 2 des Runderlasses) angeht, so wird, soweit erforderlich, ein Ausgleich durch Erhöhung des bisherigen Kirchgeldes bzw. Neueinführung desselben, durch Erhöhung der Realsteuerzuschläge (vergl. Nr. III des Runderlasses) oder durch Erhebung von Zuschlägen zur Reichsvermögensteuer zu suchen sein. Welche dieser Möglichkeiten im Einzelfalle in Betracht kommen, wird von den örtlichen Verhältnissen abhängen.

Den Kirchengemeinden bleibt es wie bisher überlassen, besondere wirtschaftliche Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die ihre Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, im Rahmen des Möglichen zu

berücksichtigen, soweit dem nicht schon bei der Festsetzung der Einkommensteuer Rechnung getragen worden ist. Bei der Schätzung der zu erwartenden Ausfälle (Nr. V der Kirchensteuer-Richtlinien) wird auf diese im Steuerjahre 1932 infolge der Arbeitslosigkeit und des allgemeinen Einkommensrückgangs besonders bedeutsame Ausgleichsnotwendigkeit durch Erhöhung der Ausfallsquote Bedacht zu nehmen sein, um nicht die Durchführbarkeit derartiger Ermäßigungen praktisch scheitern zu lassen.

Die Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 5. März d. J., durch die Vorauszahlungstermine für die Einkommensteuer anderweit auf den 10. Juni, 10. September, 10. Dezember und 10. März festgelegt worden sind, hat soeben noch neue Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium über die Festsetzung der Kirchensteuer-Zahlungstermine für die der Einkommensteuer-Veranlagung unterliegenden Steuerpflichtigen notwendig gemacht. Hierbei ergibt sich eine besondere Schwierigkeit u. a. daraus, daß der Termin am 10. März zwar nach dem Beginn des Einkommensteuer-, aber vor dem Beginn des Kirchensteuerjahres liegt; es ist sehr zweifelhaft, ob eine Vorauszahlung auf die Kirchensteuer schon vor Beginn des Kirchensteuerjahres erhoben werden kann. Um nicht die Herausgabe dieses Erlasses noch länger aufzuhalten, bleibt besondere ergänzende Verfügung hierüber vorbehalten für diejenigen Kirchengemeinden, deren Kirchensteuern von den Finanzämtern erhoben werden. Für die übrigen Kirchengemeinden werden sich aus der neuen Sachlage hauptsächlich folgende Möglichkeiten ergeben:

- a) Beibehaltung der bisherigen Termine für 1932 und für die im ersten Halbjahr des Kirchensteuerjahres 1933 zu leistenden Vorauszahlungen;
- b) Anpassung an die neuen Einkommensteuertermine; jedoch für die Kirchensteuerzahlung Verlegung des März-Termins auf Anfang April; hierbei ist freilich bedenklich, daß im ersten Vierteljahr zwei volle Raten fällig werden (Anfang April und Anfang Juni), was den Steuerpflichtigen in der jetzigen Notzeit kaum zugemutet werden kann;
- c) zur Vermeidung dieses Nachteils Teilung der ersten (Juni-) Rate in zwei Hälften, von denen die erste Anfang April, die zweite Anfang Juni fällig wäre. Auf diese Weise hätten die Kirchengemeinden vom Beginn des Steuerjahres ab Steuereingänge zu erwarten, während die Steuerpflichtigen nur eine volle Rate innerhalb des Vierteljahrs zu zahlen hätten.

Im übrigen bemerken wir, daß bei der schweren wirtschaftlichen Lage der Steuerpflichtigen diese das bisher meist übliche zeitliche Zusammenfallen der Einkommensteuer- und Kirchensteuer-Zahlungstermine nicht mehr, wie früher vielleicht, als eine Vereinfachung, sondern weithin als eine nicht tragbare Last empfinden werden, so daß unter diesem Gesichtspunkt eine Auseinanderlegung der beiderseitigen Zahlungstermine als das Gewiesene erscheint."

Auf Nr. VII Abschnitt B des eingangs abgedruckten Erlasses vom 23. März 1932, betr. Vorauszahlungen, weisen wir noch besonders mit dem Bemerkten hin, daß eine entsprechende Notverordnung des Reichsenats sich in Vorbereitung befindet. Diese Vorauszahlungen, die beiträglich sind, dürfen 75 % des vorjährigen Kirchensteuerbetrags nicht übersteigen und sind in Teilbeträgen zu entrichten.

Wir erwarten nunmehr, daß die erreichten Erleichterungen in der Abwicklung des Kirchensteuergeschäfts zur größten Beschleunigung in der Fassung und Vorlage der Umlagebeschlüsse führen werden, und ordnen hiermit an, daß alle Umlagebeschlüsse bis zum 1. Juli d. J. vorgelegt sein müssen.

Auch die Zustellung der Steuerbescheide ist zu beschleunigen, da die Steuerpflichtigen verlangen können, daß sich die Zahlungen auf das ganze Jahr verteilen. Schließlich schädigen sich die säumigen Kirchengemeinden auch selbst, da sie nach dem 30. Juni d. J. den Umlagebeschlüssen sämtliche Bescheinigungen beifügen und außerdem mit einem verspäteten Eingang der endgültigen Kirchensteuer rechnen müssen.

Für die Fassung der Umlagebeschlüsse und für die Aufstellung der statistischen Nachweisung haben wir neue Muster entworfen, die von sämtlichen Kirchengemeinden zu verwenden sind.

Je 3 Exemplare der Vordrucke liegen jedem Stück dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes bei.

Die Herren Superintendenden ersuchen wir, Umlagebeschlüsse, die nicht nach dem vorgeschriebenen Muster gefaßt sind, sofort an die Kirchengemeinden zurückzuweisen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. März 1932.

(Nr. 46.) **Stilhaltevorschlag für kurzfristige deutsche Auslandsschulden.**

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Berlin-Charlottenburg, den 19. Januar 1932.
G. I Nr. 4249/31 G. II.

Das Reichsbank-Direktorium in Berlin SW. 111 hat die den Anlagen beigefügten Muster aufgestellt, und zwar:

a) eines Schreibens, das jeder deutsche öffentliche Schuldner an jeden ausländischen Gläubiger seiner kurzfristigen Verbindlichkeiten gegebenenfalls durch Vermittlung seiner deutschen Bankverbindung unter Beifügung einer Schuldenaufstellung besonders zu richten hat, und

b) eines Vorschlags, den die deutschen öffentlichen Schuldner einheitlich ihren ausländischen Gläubigern machen sollen.

Den Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die nach den von dem Reichsbank-Direktorium angestellten Erhebungen kurzfristige Auslandsverbindlichkeiten haben, werden solche Muster in der erforderlichen Anzahl von dem Deutschen Schuldnerausschuß, Geschäftsstelle für öffentliche Auslandsschulden, Berlin SW. 111, Jägerstraße 34/36 (Reichsbankgebäude), unmittelbar zugestellt werden.

Die von dem Reichsbank-Direktorium bisher noch nicht erfaßten Gemeinden mit kurzfristigen Verbindlichkeiten dem Auslande gegenüber können solche Muster von dem genannten Deutschen Schuldnerausschuß anfordern.

Damit die Gemeinden, Gemeindeverbände usw. nach der in den beigefügten Mustern dargestellten Weise verfahren, bitte ich, eine entsprechende Mitteilung in den zuständigen Amtsblättern zu veröffentlichen und diese Veröffentlichung mit einer entsprechenden Anweisung für die in Frage kommenden Gemeinden zu verbinden.

Im Auftrage:
gez. Trendelenburg.

Vorstehende Abschrift bringen wir hiermit den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Die in dem Schreiben erwähnten Vordrucke sind im Bedarfsfalle von dem Deutschen Schuldnerausschuß, Geschäftsstelle für öffentliche Auslandsschulden, Berlin SW. 111, Jägerstraße 34/36 (Reichsbankgebäude), unmittelbar anzufordern.

Falls Zweifel bestehen, stellt der vorgenannte Deutsche Schuldnerausschuß anheim, sich zunächst mit ihm ins Benehmen zu setzen.

Lgb. IV. Nr. 3187/32.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. April 1932.

(Nr. 47.) **Vorübergehende Wahrnehmung von Geschäften der Provinzialsynode durch die Provinzialkirchenräte.**

Notverordnung betreffend vorübergehende Wahrnehmung von Geschäften der Provinzialsynode durch die Provinzialkirchenräte vom 9. März 1932.

Auf Grund des Art. 126 Abs. 2 Ziffer 6 in Verbindung mit Art. 127 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union wird verordnet, was folgt:

§ 1.

§ 1 Abs. 3 der Notverordnung betreffend Tagung der Provinzialsynoden vom 7. August 1931 (RGBl. S. 135) wird dahin abgeändert, daß an die Stelle des 31. März 1932 der 31. März 1933 tritt.

§ 2.

Diese Notverordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1932.

(Siegel.)

Der Kirchenrat.
D. Winkler.

Abdruck geben wir mit Bezug auf unsere Veröffentlichung im Kirchl. Amtsblatt 1931 S. 155/56 bekannt. Für die Provinzialsynode bestimmte Anträge sind auch weiterhin durch unsere Hand an den Provinzialkirchenrat zu richten.

Lgb. VII. Nr. 830.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. März 1932.

(Nr. 48.) Kirchensammlung zur Förderung innerkirchlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wortverkündigung und Liebestätigkeit.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der auf den Sonntag Jubilate (17. April 1932) ausgeschriebenen Kirchensammlung die Verlesung folgender Kanzelabkündigung angeordnet:

Die Verkündigung des Wortes Gottes und die werktätige Liebe, die aus diesem Wort geboren wird, das sind die wichtigsten Aufgaben und Lebensbeweise der Kirche. Der Druck der Gegenwart hat starkes Verlangen nach dem Evangelium wachgerufen. Unsere Gaben sollen es ermöglichen, dies Verlangen zu stillen.

Die weitverzweigte Liebesarbeit der Kirche ist gegenwärtig in schwerster Bedrängnis. Sie darf nicht erliegen. Die Armen und Kranken, die Wittven und Waisen, die Elenden und Alten, die verborgenen Leidenden sind es, die heute bedacht sein wollen. Jede Gabe wird gebraucht und ist eine willkommene Hilfe. Wer es irgend vermag, möge gerade jetzt ein wirkliches Opfer bringen. Gott der Herr werde lohnen!

Lgb. VI. Nr. 437.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. März 1932.

(Nr. 49.) Lutherheim in Berlin.

Wir machen die Herren Geistlichen der Kirchenprovinz auf das in Berlin S. 59, Müllenhoffstraße 5, bestehende Lutherheim aufmerksam. Pension für Pfarrer- und Lehrertöchter, die sich zwecks Berufsausbildung in Berlin aufhalten. Pensionspreis 70,— bis 80,— RM. monatlich, Ferienabzug 10,— RM. für die volle Woche. Außer Beleuchtung keine Nebenausgaben. Einzelzimmer. Auskunft durch die Vorsteherin Frau Pastor Waldow.

Lgb. VI. Nr. 2869.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. März 1932.

(Nr. 50.) Kirchensammlung für die Sicherung der evangelischen Kirche in den östlichen und westlichen Grenzgebieten.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der auf den Sonntag Cantate (24. April 1932) ausgeschriebenen Kirchensammlung die Verlesung folgender Kanzelabkündigung angeordnet:

Von den schweren Nöten des Wirtschaftslebens und dem inneren Druck der Vereinsamung werden unsere Glaubensbrüder in den Grenzgebieten in Ost und West besonders hart getroffen. Wir müssen ihnen Hilfe bringen, damit sie sich der Heimat fest verbunden fühlen, damit sie ihre Gotteshäuser, Vereinsstätten und Liebeswerke pflegen und den Kampf um ihr evangelisches Wesen und kirchliches Leben nicht aufgeben müssen.

Lgb. VI. Nr. 438.

Stettin, den 5. April 1932.

(Nr. 51.) Freistellen an der Landesschule zur Pforte.

In diesem Jahre stehen zwar dem Evangelischen Oberkirchenrat Freistellen an der Landesschule zur Pforte nicht zur Verfügung, es sind aber für Ostern 1932 noch einige sehr billige Koststellen frei, in die tüchtige Bewerber aufgenommen werden können, bis sie eine Freistelle des Oberkirchenrats erhalten. Da der Landesschule daran liegt, die Tradition auch darin aufrecht zu erhalten, daß gerade Söhne aus Pfarrhäusern hier ihre Ausbildung erhalten, so machen wir hierauf besonders aufmerksam. Die Erziehung erfolgt nach wie vor auf bewußt evangelischer Grundlage. Die

Schulform ist die des humanistischen Gymnasiums von Quarta an. Hebräischer Unterricht wird von Obersekunda an erteilt. Die nächste Aufnahmeprüfung ist am 6. und 7. April 1932. Meldungen am besten direkt an den Rektor der Landesschule, Schulporte bei Naumburg a. d. Saale.

Lgb. VI. Nr. 2430.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1932.

(Nr. 52.) Pastorenlehrgang des Pommerschen Provinzialverbandes für Kindergottesdienst (Westsprenkel) in Pasewalk.

Sonntag, den 1. Mai, 14.00 Uhr: Kindergottesdienst in der Marienkirche.

Montag, den 2. Mai, in den Räumen der „Loge zur Palme“, Hausmannstraße 22:

10 Uhr: Eröffnung des Lehrganges: Konsistorialrat D. Baumann, Stettin. Referat: Pastor Mai, Großgaglow (Cottbus-Land): „Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Landkindergottesdienstes mit Helferschaften.“
Besprechung des Referats.

12.30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen in der Loge. Preis 1,25 RM.

14.30 Uhr: Referat: Superintendent Jädel, Demmin: „Kindertümliche Darbietung der Texte.“

15.30 Uhr: Referat: Pastor Mai: „Bildkatechese.“

Besprechung beider Referate.

20.00 Uhr: Pastor Heinemann, Pasewalk: „Vorbereitungsstunde für seinen Helferkreis.“

Dienstag, den 3. Mai, 9.00 Uhr: Referat: Konsistorialrat D. Baumann: „Kindergottesdienst als Gottesdienst.“

Besprechung des Referates.

Besprechung von Organisationsfragen des Pommerschen Kindergottesdienstes.

12.30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.

14.30 Uhr: Pastor Heinemann: „Unterredung mit Kindern.“

Schluß des Lehrganges: 15.30 Uhr.

Anmeldungen für den Lehrgang bei dem Schriftführer: Pastor Richnow, Finkenwalde bei Stettin. — Freiquartiere stehen zur Verfügung und können bis zum 25. April bei Pastor Heinemann, Pasewalk, Wilhelmstraße 36, erbeten werden. Hierbei ist möglichst auch die Zeit der Ankunft mitzuteilen. Quartierzettel können dann in der Loge, Hausmannstraße 22, in Empfang genommen werden.

Hierzu laden herzlich ein

D. Baumann, Stettin, Konsistorialrat,
Vorsitzer des Pommerschen Provinzialverbandes
für Kindergottesdienst.

Superintendent Jädel, Demmin,
Obmann des Westsprenkels.

Pastor Heinemann, Pasewalk.

Lgb. VI. Nr. 2467.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. April 1932.

(Nr. 53.) Theologische Prüfungen.

A. Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

a) in der Zeit vom 7. bis 9. März 1932:

1. Friedrich Wendig aus Stargard i. Pom.
2. Dr. Gerhard Behr aus Ball.
3. Karl Boenke aus Massow.
4. Paul Brunner aus Bromberg.
5. Alara Diedell aus Rothenstein.
6. Otto Ebert aus Köslin.
7. Karl Albert Harbort aus Berlin.
8. Johannes Juhnke aus Mechau.
9. Oskar Klopsch aus Nürnberg.
10. Martin Krummheuer aus Broitz.

b) in der Zeit vom 9. bis 11. März 1932:

11. Dr. Walter Lüdke aus Stettin.
12. Ulrich Maffia aus Rummelsburg i. Pom.
13. Karl Müller aus Stralsund.
14. Gottfried Piotter aus Schorin.
15. Johannes Wolter aus Schmollin.
16. Hans Richter aus Foz de Douro (Portugal).
17. Gustav Scharf aus Stettin.
18. Gustav Schiebe aus Greifswald.
19. Erich Wiese aus Landeshut.
20. Elisabeth Asmus aus Uchtdorf.
21. Gerhard Meyer aus Gottberg.
22. Werner Westphal aus Groß-Peterkau.
23. Gottfried Boese aus Comptendorf.
24. Otto Dorn aus Stettin.

B. Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

in der Zeit vom 14. bis 16. März 1932:

1. Kurt Behling aus Güclaffshagen.
2. Richard Kaltwasser aus Rügenwalde.
3. Fritz Krüger aus Usedom.
4. Heinrich Möller aus Köslin.
5. Johannes Pläzer aus Barchmin.
6. Karl Ried aus Gollnow.
7. Joachim Schmidt aus Refeltow.
8. Günther Winkler aus Köslin.
9. Wilhelm Wurm aus Bütem.
10. Ernst Thimm aus Stettin.

Egb. II. Nr. 277.

(Nr. 54.) Urkunde betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden.

Auf Grund des Beschlusses des Provinzialkirchenrats vom 20. November 1930 wird gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des zur Ortsgemeinde Rehowsfelde gehörenden Ortsteils Clebow—Untermühle, bisher zur evangelischen Kirchengemeinde Klütz, Pfarrsprengel Clebow, Kirchenkreis Kolbák, gehörig, werden in die evangelische Kirchengemeinde Rehowsfelde, Pfarrsprengel Clebow, Kirchenkreis Kolbák, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Stettin, den 8. März 1932.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez.: D. W a h n.

Egb. XII. Nr. 99/32.

Der Regierungspräsident hat unter dem 16. März 1932 — Pr. R. U. III Nr. 9 — die staatliche Genehmigung zu der oben vorgesehenen Veränderung der Kirchengemeinde Klütz und Rehowsfelde erteilt.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor Martin Hedemann in Symbow, Kirchenkreis Stolp-Stadt, am 20. März 1932 im Alter von 43 Jahren.

Pastor i. R. Ernst Schaeffer in Boelschow, früher Pfarrer in Boelschow, Kirchenkreis Demmin, am 28. Februar 1932 im Alter von 69 Jahren.

Pastor i. R. Friedrich-Karl Boed in Jakobshagen, früher Pfarrer in Jakobshagen, am 15. März 1932 im Alter von 66 Jahren 6 Monaten.

Pastor i. R. Friedrich Diewitz in Berlin-Friedenau, früher Pfarrer in Dolgen, Kirchenkreis Dramburg, am 13. März 1932 im Alter von 72 Jahren 9 Monaten.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

dem Kantor und Organisten Albert Klotz in Gust, Kirchenkreis Publitz, anlässlich seines infolge Versetzung in den Ruhestand erfolgten Ausscheidens aus dem Amte als Mitglied des Kreissynodalvorstandes und als Kirchenältester;

dem Kreissparkassendirektor i. R. Paul Schneider in Lauenburg anlässlich seines infolge Verzugs erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt;

dem Lehrer Julius Sprenger in Tremt, Kirchenkreis Grimmen, anlässlich seines infolge Versetzung in den Ruhestand erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt;

dem Kirchenältesten Heinrich Prust in Elbershagen, Kirchenkreis Regentwalde, anlässlich seines infolge hohen Alters erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt;

dem Kirchschullehrer Kantor Rudolf Bierow aus Ramin, Kirchenkreis Penkun, anlässlich seines infolge Verzugs erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt;

dem Kirchschullehrer Kantor Engel in Schmagerow, Kirchenkreis Penkun, anlässlich seines Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt

für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Berufen:

a) Der Pastor Richter in Züllchow (Züllchower Anstalten) zum Pastor in Sallentin, Kirchenkreis Werben, zum 1. April 1932.

b) Der Pastor Wendt in Standemin, Kirchenkreis Belgard, in die frühere 2. Pfarrstelle in Belgard a. d. Pers., Kirchenkreis Belgard, zum 1. April 1932.

4. Erledigte Pfarrstellen:

a) Die Pfarrstelle Casimirshof, Kirchenkreis Publitz, staatlichen Patronats, ist sofort wieder zu besetzen. Instandgesetzte Dienstwohnung ist vorhanden. Außerdem ist die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Schwierigkeitszulage von jährlich 600,— RM. in absehbarer Zeit in Aussicht genommen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

b) Die Pfarrstelle in Gr. Nossin, Kirchenkreis Bütow, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600,— Reichsmark. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

c) Die Pfarrstelle in Zettin, Kirchenkreis Bütow, privaten Patronats, ist durch Todesfall des bisherigen Stelleninhabers erledigt und zum 1. Juni 1932 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Außerdem wird eine ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600,— RM. gezahlt. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

d) Die Pfarrstelle in Poseritz, Kirchenkreis Garz auf Rügen, staatlichen Patronats, ist sogleich wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Der neue Stelleninhaber hat die erledigte Pfarrstelle in Gustow mitzubewahren.

e) Die bisherige 1. Pfarrstelle zu Richtenberg, Kirchenkreis Franzburg, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchen-

regiment ohne Mitwirkung der Gemeinde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Der neue Geistliche hat die bisherige 2. Pfarrstelle mitzuberwalten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Es ist erschienen: Billige Volksausgabe der Mengebibel mit großer Schrift in Großoktabformat, Gesamtumfang einschließlich der Apokryphen 1776 Seiten; gediegener schlichter Leinenband, Farbschnitt, Preis 5.— RM. Von der gleichen großschriftigen Ausgabe werden noch bessere Einbände zum Preise von 8,—, 11,50 usw. bis 20,— RM. dargeboten.

Die Mengebibel in Taschenformat wurde im Preis ebenfalls ermäßigt. Es kostet jetzt die Ausgabe in Leinen, Rotschnitt, 7,— RM.; Leinen, Goldschnitt, 9,— RM.; Leder, Rotschnitt, 10,50 RM.; Leder, Goldschnitt, 12,— RM.; bessere Einbände bis 16,50 RM.

Sämtliche Ausgaben sind durch jede gute evangelische Buchhandlung oder direkt von der Privilegierten Württembergischen Bibelanstalt, Stuttgart, zu beziehen.

2. „Evangelische Kirche und Auswanderung.“ Herausgegeben von dem Verband für Evangelische Auswandererfürsorge in Berlin. Verlag Chr. Kaiser in München, Fabellastraße 20. Preis broschiert 3,50 RM., gebunden 4,— RM.

3. Lic. Erwin Wißmann, Darmstadt: Katechismusunterricht nach Luthers Kleinem und Großem Katechismus (1. bis 3. Hauptstück) unter Wahrung der Forderungen der Arbeitsschule, der Jugendpsychologie und einer Pädagogik des Glaubens. Verlag Alfred Töpelmann, Gießen.

4. „Der Rundfunkhörer“, einzige evangelisch eingestellte Funkzeitschrift. Herausgegeben vom Evangelischen Presseverband für Deutschland (E. V.). Preis monatlich 0,90 RM. Verlag „Der Rundfunkhörer“, Kiel, Herzog-Friedrich-Straße 16.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten die Bestellung dieser, die evangelischen Interessen wahrnehmenden Funkzeitschrift.

5. „Morgenglanz der Ewigkeit“, Sandreicherung für Schulanachten und für stille Augenblicke, von Karl Frohmeyer, Preis in Halbleinen gebunden 2,30 RM., in Ganzleinen 2,50 RM. — Quell-Verlag der Evangelischen Gesellschaft, Stuttgart, Färberstraße 2.

6. D. W. Böllner: „Die ökumenische Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und die Kriegsschuldfrage.“ Darlegungen und Dokumente. Preis 0,90 RM. Evangelischer Presseverband für Deutschland (E. V.), Berlin-Steglitz, Behmestraße 8.

Notiz.

Dieser Nummer liegt die Nr. 4 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.

